Beilage IX : Referat über den Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule des Kantons Zürich

Autor(en): **Fritschi, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **63 (1896)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-743495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage IX.

Referat

über den

Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule des Kantons Zürich.

Von **Fr. Fritschi.**

Als die Männer der Dreissiger Jahre mit Weitblick und tiefem Verständnis die Schulorganisation ins Leben riefen, die sich in ihren Grundzügen bis heute erhalten hat, da stützten sie sich auf die Stimmung des Volkes, die in dem Wunsche nach durchgreifender Verbesserung im Schulwesen imponirenden Ausdruck gefunden hatte. Bei der Revision von 1859 leitete Dubs seine Ideen über die Umgestaltung der Schule in die Öffentlichkeit, lange bevor sie in Gesetzesparagraphen gekleidet wurden. Dass Sieber, dessen Biographie dem Volke vorzuführen eine dankbare Aufgabe der Synode wäre, dass Sieber, dessen Gestalt heute vielen von uns als das Bild eines ideenreichen, arbeitskräftigen Erziehungsdirektors so lebhaft vor die Seele tritt, dass ihm Hunderte im Geiste die Hand drücken, dass Sieber, sage ich, die Reform, durch welche er die Ideen der neuaufstrebenden Demokratie aufs Schulwesen übertragen wollte, mit den bekannten 42 Fragen einleitete, steht bei den ältern Kollegen noch in kräftiger Erinnerung.

Warum die Schöpfer der uns heute vorliegenden Gesetzesnovelle ihre weittragenden, in jahrelanger Beratung erdauerten Absichten bis zur letzten Stunde in Schweigen hüllten, mag hier ununtersucht bleiben; aber es wird einer mehr als momentanen Begeisterung bedürfen, um jene Stimmung und Auf-

klärung in die weitesten Schichten des Volkes hinauszutragen, die nötig ist, um die grossgedachten Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Skylla und Charybdis der kantonsrätlichen Beratung und der Volksabstimmung hindurch zu bringen.

Wie für das Gedeihen der Lehrerarbeit in der Schule eine fröhliche Stimmung, so ist ein frisch-froher Zug im Volke die Grundbedingung zu einer erfolgreichen Schulrevision. Auch abgesehen von der gegenüber dem Vorjahr wenig erfreulichen Jahressituation sind die Aussichten hiefür keinesweg glänzende. Die Divergenz der industriellen und agrikolen, der städtischen und ländlichen Erwerbsverhältnisse hat in landwirtschaftlichen Kreisen eine Unzufriedenheit gezeitigt, die sich um so leichter gegen die Schule richtet, da im landwirtschaftlichen Betrieb die Resultate der Schule sich nicht so schnell in Geldwerte umsetzen, wie dies auf kaufmännischem und industriellem Gebiet oft der Fall ist oder oft der Fall zu sein scheint. Die Angriffe, die sich in den letzten Jahren gegen die Schule richteten, zucken immer noch nach und legen der Lehrerschaft die Frage nahe, ob sie keine Schuld daran trage. Vielleicht ist es nicht ganz nur Zufall, dass in jener Gegend, in der die schärfsten Pfeile gegen Schule und Lehrerschaft abgesandt wurden, zuerst von Lehrerkreisen aus die Kritik über Dinge in und um die Schule eröffnet wurde, die besser und ohne Gefahr im Schosse der Lehrerschaft und ihrer Organe erörtert worden wären. Was jüngst aus der nämlichen Gegend her verlautete (oder in der öffentlichen Presse zu lesen war), erinnert stark an das verhängnisvolle Wort: „Nichts gelernt und nichts vergessen!“

Grosse Interessen für die Schule und die Lehrerschaft hängen an dem Schicksal der im Wurfe liegenden Schulrevision. Will die Lehrerschaft, dass diese zu gutem Ende geführt werde, so muss sie, kleinliche Divergenzen begrabend, individuelle Liebhabereien aufgebend, den Blick auf das Grosse und Gute werfen, das der Gesamtheit und damit auch der Schule und der Lehrerschaft frommt.

Indem die Synode die Vorlage vom 16. Mai in Beratung zieht, macht sie von einem Rechte Gebrauch, das jedem Bürger durch die Mitteilung im Amtsblatt vom 21. Juli eingeräumt ist, in der es heisst: „Allfällige Vernehmlassungen über diesen Gesetzesentwurf wollen der Erziehungsdirektion bis auf Ende September eingereicht werden". Da der Entwurf noch der Beratung des Regierungsrates, der vorberatenden Kommission des Kantonsrates, des Kantonsrates selbst und endlich der Bereinigung durch die Redaktionskommission des Kantonsrates unterliegt, so dürfen hier die formellen Unsicherheiten und Mängel der Vorlage übergangen werden.*

Es liegt in der Verschiedenheit der Verhältnisse und Anschauungen begründet, dass die materiellen Bestimmungen der Vorlage nicht nach allen Seiten befriedigen können, so sehr diese auch den Stempel des Kompromisses trägt.

Nachdem sich die Erziehungsbehörde entschlossen hatte, das Volksschulwesen von unten bis oben in den Bereich der Revision zu ziehen, wäre es nur konsequent und richtig gewesen, wenn auch die Bestimmungen über die Schulbehörden miteinbezogen worden wären. Dies um so eher, da durch Verfassung (1869), Wahlgesetz (1876), Gemeindegesetz (1878) u. s. w. die meisten Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes von 1859 über die Behörden aufgehoben oder obsolet geworden sind, ja ganz ungesetzlichen Zuständen gerufen haben. Es sei hier nur an die Verhältnisse der Bezirksschulpflege Zürich**

* Siehe u. a.: 1. Die Wiederholungen und Widersprüche in § 26. 2. Die Unsicherheit der Begriffe Gemeinde und Schulkreis in § 83, 2, 96 und 97. 3. Den Widerspruch zwischen § 83, 1 („die berufliche Fortbildungsschule . . . sie ist freiwillig") und dem beleuchtenden Bericht, in dem es p. 39 heisst: „Die Gründung von beruflichen und allgemeinen Fortbildungsschulen und die Bürgerschule war seiner Zeit ins freie Ermessen der Gemeinden gestellt; heute soll für erstere zwei Kategorien durch eine Gemeinde das Obligatorium ausgesprochen werden können." 4. Die unbestimmte Stellung, die den Fortbildungsschulen für Töchter angewiesen ist (§ 84—95).

** Die Bezirkschulpflege Zürich besteht zur Zeit wenigstens zur Hälfte aus durch Kooptation gewählten Mitgliedern. Die Rechtskräftigkeit ihrer Beschlüsse ruht damit auf schwachem Boden.

und die Bestrebungen der Stadtbehörde* erinnert, aus denen ein Inspektorat erwachsen könnte, wie es sich die Lehrerschaft kaum wünscht. Den Bestimmungen über Fortbildungs- und Bürgerschule gegenüber mögen viele es vermissen und mit guten Gründen, dass nicht die Lehrerbildung in die Revision mit einbezogen wurde. Und in der Voraussicht der Mehrarbeit, die den Lehrer mit der Erweiterung der Alltagsschule unfehlbar trifft, werden viele von ihnen nach einem weitern Punkt fragen, den manche geradezu als *nervus rerum* ansehen. Doch davon später. Offenbar wollte der Erziehungsrat die Vorlage nicht zu stark beladen, und in der Tat, es sind darin der Neuerungen und der guten Neuerungen so viele, dass wir den Erziehungsdirektor und die Mitglieder des Erziehungsrates beglückwünschen, wenn er diesen Schulwagen heil unter Dach bringt.

Unter den neuen Bestimmungen organisatorischer Art, denen die Schulsynode freudig ihre Zustimmung geben wird, und die auch in den Kreisen des Volkes allgemeine Billigung finden dürften, sind zu nennen:

§ 14: *Die Sorge für die körperlich oder geistig schwachen Kinder.*

---

* Im Geschäftsbericht der Zentralschulpflege Zürich vom Jahr 1895 heisst es p. 4: „Es muss als dringend wünschbar bezeichnet werden, dass die Staatsaufsicht über die städtischen Schulen eine einheitlichere sei, als es bei der gegenwärtigen Organisation der Bezirksschulpflege der Fall ist. Eine wesentliche Besserung müsste dadurch erzielt werden, dass nur wenige, d. h. z. B. ein Viertel der gegenwärtigen als Visitatoren für die Schulen der Stadt Zürich bezeichnet würden, welche unter einander und mit den städtischen Schulbehörden Fühlung zu suchen und ein gemeinsames Urteil über die Leistungen der verschiedenen Schulstufen unter Hervorhebung besonderer Beobachtungen abzugeben hätten ... Es sollte nicht schwer sein, in der Bezirksschulpflege Männer zu finden, welche eine genügende pädagogische Ausrüstung besässen und auch die nötige Zeit zur Verfügung hätten, um eine so wichtige Aufgabe in bester Weise zu lösen. Allerdings müssten sie, dem Aufwande ihrer Kraft entsprechend, entschädigt werden ... Wenn die Bezirksschulpflege in den Fall käme, etwa einen Lehrer oder Geistlichen mit dieser Mission zu betrauen, so wäre wohl der nötige Urlaub und eine geeignete Stellvertretung leicht erhältlich zu machen (Schreiben an den h. Erziehungsrat)".

§§ 15 und 45: *Die Versorgung der unglücklichen Jugend.*

§§ 16 und 46: *Die Kontrolle der Privatschulen.*

§ 68: *Die Ausdehnung des obligatorischen Arbeitsunterrichts für die Mädchen auf das 7. und 8. event. 9. Schuljahr.*

§ 48: *Die Ausgestaltung der Sekundarschule, die für grössere Orte wie Uster, Wädensweil etc. höchst wertvoll werden kann.*

§ 24,2: *Die Herabsetzung des Schülermaximums auf 70* (§ 24), *das bisher immer noch auf 100 stand und die staatliche Begünstigung einer weitern Reduktion der Schülerzahl für den einzelnen Lehrer.*

§ 39: *Die Erstellung neuer obligatorischer Lehrmittel auf dem Wege der Konkurrenz.*

§ 40 und 66: *Die unentgeltliche Abgabe der Lehr- und Schreibmittel in der Primar- und Sekundarschule.*

§ 70 ff.: *Die Organisation des Arbeitsunterrichts für Mädchen.*

§ 72 ff.: *Die staatliche Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.*

§ 28: *Und die Ausdehnung der Ferien auf 9 Wochen.*

Eine Reihe von Bestimmungen ökonomischer Art sind von solcher Tragweite und zeugen von so wohlwollender Sorge für die Interessen der Schule, dass wir nur wünschen können, es möchten dieselben Gesetz werden. Bestimmungen dieser Art sind:

§ 81: *Die staatliche Förderung der Bildung grösserer Schulverbände.*

§ 46: *Staatsbeiträge von 25—75 % an die unentgeltliche Abgabe der Lehr- und Schreibmittel der Primarschule und des Materials für die obligatorischen Übungsstücke der Arbeitsschulen.*

§ 66: *Staatsbeiträge von 20—50 % an die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in der Sekundarschule.*

§ 76: *Erhöhung der Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Anwendung der Bestimmungen über Ruhegehalte auf die Arbeitslehrerinnen.*

§ 77: *Staatsbeiträge an die Besoldungszulagen der Lehrer bis auf Fr. 2000 resp. Fr. 2500.*

§ 78: *Besondere Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldung in steuerschwachen Gemeinden.*

§ 79: *Übernahme der Hälfte der Besoldung und der gesamten Alterszulagen für die Arbeitslehrerinnen.*

§ 81: *Staatliche Hülfe für die Versorgung der unglücklichen Jugend und — last not least —*

§ 80: *Übernahme der Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen und Militärdienst durch den Staat.*

Die Tragweite dieser Postulale — mehr sind es vorderhand nicht — ist keine geringe. Um sie nicht zu gefährden, wird die Lehrerschaft weitgehenden Forderungen gegenüber sich Mässigung und Selbstbescheidung aufzuerlegen haben.

Immerhin sind der weitern Beratung eine Reihe von Wünschen zur Berücksichtigung anheimzustellen. So dürfte es im Interesse der Schule liegen, dass die Beschlussfassung über Vereinigung der Schulgemeinden § 6, Erweiterung der Schulzeit § 19, Obligatorium der Fortbildungsschule § 97 vor einem etwas grössern Forum als dem der Schulgemeinde, sagen wir dem Schulkreis eventuell der politischen Gemeinde übertragen werde.* Antragstellende Behörde wäre selbstverständlich die Schulpflege, der ja das Schulwesen des ganzen Kreises untersteht. Dass bei der Verteilung der Unterrichtsfächer an einer mehrklassigen Sekundarschule die Wünsche der bereits angestellten Lehrer Berücksichtigung erfahren (§ 592), ist sicherlich nur billig.** Ohne Schaden kann, wie das Kapitel Winterthur es fordert (in § 63), die Beschränkung fallen, welche die selbständige

---

* Der Kanton zählt 189 politische Gemeinden, 162 Kirchgemeinden, 179 Schulkreise (denen je die Gemeindeschulpflege vorsteht), und 355 Schulgemeinden. Der Schulkreis Wald umfasst 6, der Schulkreis Andelfingen 7, Uster 9 Schulgemeinden.

** Es dürfte sich sogar fragen, ob nicht eine Bestimmung gegen ausschliesslichen Fachunterricht auf der Sekundarschulstufe am Platze wäre. Im Gesetzesentwurf von 1872 hiess es § 28,2: „Bei mehr als zwei Lehrern ist die Anstellung einzelner Fachlehrer gestattet, ein vollständiger Übergang zum Fachsystem aber unzulässig."

Führung des Turnunterrichts in der Sekundarschule an die Zahl von 16 Schülern binden will. In diesen Punkten sind wohl alle Kapitel einig. Eine Verschiedenheit der Meinungen wird ferner darüber nicht bestehen, dass auch in der blossen Winterschule (7. und 8. Schuljahr) die wöchentliche Stundenzahl nicht über 32 steigen sollte. Indem der Entwurf des Schulgesetzes die Zahl 30 ohne Turnen und Arbeitschule festsetzt, nimmt er einen Fehler auf, der gerade gross genug war, um das Schulgesetz von 1888 zu Falle zu bringen.*

Ob für den Arbeitsunterricht der Mädchen eine feste Stundenzahl bestimmt, oder wie es der Entwurf tut (§ 68) eine freie Bewegung zwischen 3—6 Stunden gestattet wird — die Vorlage wollte wohl verschiedenen Verhältnissen Rücksicht tragen — ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Dagegen kann es sich fragen, ob der vielenorts bestehende fakultative Arbeitsunterricht in der III. Klasse nicht im Gesetz berührt werden soll. Neben der reduzirten Stundenzahl der III. Klasse wäre einerseits Raum dafür, und anderseits ist anzunehmen, dass dieser Unterricht da, wo er besteht, auch bei dem neuen Gesetz fortgeführt wird. Die Tatsache, dass die Mädchen durch den Arbeitsunterricht eine grössere Stundenzahl erhalten als die Knaben, legt die Frage nahe, ob nicht die Aufnahme von Beschäftigungen für Knaben in den Lehrplan der Primarschule gerechtfertigt sei, wenigstens in der Weise, dass die Gemeinden oder die Schulpflegen das Recht haben, den Besuch hiefür angesetzter Stunden, 2—4 wöchentlich, verbindlich zu machen. Man braucht nicht ein blinder Anhänger des Handarbeitsunterrichts bisheriger Schablone zu sein, so kann man doch zugeben, dass eine Betätigung der Knaben, bestehe sie im Messen und Zeichnen, im Bearbeiten von Papier, Karton, Holz, Ton, im Behandeln von Pflanzen, Anlegen von Sammlungen, oder im blossen Beobachten der Natur, zweckmässig, nützlich, ja not-

* Das Mehr der Verwerfenden betrug nur 545 Stimmen.

wendig ist. In Anbetracht der verschiedenen Verhältnisse ist mögliche Freiheit zu gewähren, für die Gemeinde und für den Lehrer. Eine Hauptsache aber ist die Tragung der Kosten für Material und Werkzeug. Hiefür sollte der Staat jeder Schule, die durch Programme und Leistungen sich ausweist, einen Kredit gewähren, d. h. die Ausgaben bis zu wenigstens 50 % übernehmen.

In gleicher Weise sollte die Möglichkeit zur Einrichtung eines Unterrichtes in Koch- und Haushaltungskunde für die Mädchen vom 7. und 8. Schuljahr gegeben sein.

Nach § 70 des neuen Entwurf „soll in der Regel ein weiterer Lehrer angestellt werden", wenn während drei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf 70 ansteigt. Während fast alle Kapitel den Ausdruck „in der Regel" fallen lassen wollen, verlangt das Kapitel Zürich die Herabsetzung des Schülermaximums auf 60. Im Jahr 1894/95 hatten wir im Kanton 19 ungeteilte und 55 geteilte, zusammen 74 Primarschulen mit über 70 Schülern. Das bedingt bei einem Maximum von 70 etwa 25—30 neue Lehrstellen. Über 60 Schüler zählten aber 39 ungeteilte und 190 geteilte, d. i. 229 Schulen.* Nehmen wir bei den letztern nur auf je 4 Abteilungen eine neue Lehrkraft, so sind z. B. 75 Lehrstellen und ebenso viele neue Schulzimmer nötig. Vor der finanziellen Konsequenz schreckte der Erziehungsrat zurück. Auch die Lehrerschaft wird die Forderung des Kapitels Zürich nicht zu einer conditio sine qua non machen wollen, aber als Norm ist die Herabsetzung des Schülermaximums auf 60 festzuhalten; zur Durchführung dieser Forderung mag ja eine Frist von 6—10 Jahren angesetzt werden.

Mehrere Kapitel befürworten Streichung des Artikels 55_3 über Aufhebung von Lehrstellen und dafür Beibehaltung des bisherigen Artikels 103. Allerdings sieht dieser Artikel bei

* Im Jahre 1895/96 hatten 18 ungeteilte und 73 geteilte, d. i. 91 Primarschulen über 70 Schüler und 33 ungeteilte und 187 geteilte, d. i. 220 Schulen über 60 Schüler in einer Abteilung.

Aufhebung einer Lehrstelle die Ausbezahlung der Besoldung bis auf 6 Jahre vor. Allein als das Gesetz von 1859 in Kraft trat, galt die Lebenslänglichkeit der Anstellung. Mit dem Fall der Lebenslänglichkeit ist die Bedingung eine völlig andere geworden und Artikel 55,3, wie er im Entwurf steht, gibt was möglich ist.

Die erwähnten Punkte werden das Schicksal der Gesetzesvorlage nicht bestimmen. Dieses hängt vielmehr von der Lösung ab, welche für die drei Kardinalfragen des Gesetzes in seiner endgültigen Fassung gefunden wird: sie betreffen die Erweiterung der Alltagsschulpflicht, den Religionsunterricht und die Bürgerschule mit ihrem Verhältnis zur allgemeinen und zur beruflichen Fortbildungsschule.

Die Erweiterung der Schulzeit

ist eine Notwendigkeit in städtischen und rein industriellen Orten, um die Jugend zwischen dem Austritt aus der sechsjährigen Alltagsschule und dem Übertritt in die Fabrik oder die gewerbliche Lehre zu beschäftigen und vor Verwahrlosung zu bewahren; sie ist eine Notwendigkeit überall als Folge der grössern Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit und die Konkurrenzfähigkeit des einzelnen gestellt wird.

Bestehen über die Dringlichkeit des Ausbaues der Schule in weitersehenden Kreisen keine Differenzen, so gehen dagegen die Meinungen über die Art der Ausgestaltung zu Stadt und Land auseinander. Auf dem Lande will man von der vollen achtjährigen Schulzeit nichts wissen und doch liegt die Befürchtung nahe, dass jede Ungleichheit in der Behandlung der Stadt- und Landkreise die Zahl der Neinsager vermehrt. Man wacht auf dem Lande eifrig darauf, dass die Landschaft in Bildungssachen nicht schlimmer daran sei als die Stadt und doch will man die Jugend im Sommer bei den landwirtschaftlichen Arbeiten haben. Wir haben mit der Tatsache zu rechnen, dass die Vermehrung der Sommerschule den landwirtschaftlichen Kreisen widerstrebt.

Wie die dreifache Organisation der erweiterten Schulpflicht — 1) zwei Jahre mit täglichem Unterricht, bei wöchentlich mindestens 24 Stunden; 2) zwei Jahre mit täglichem Unterricht während des Winters (23 Wochen mit je 30 Stunden) und dreimaligem Vormittagsunterricht im Sommer (11 Stunden) und 3) drei Jahre Ergänzungsschule mit je 11 Stunden (3 Vormittage wöchentlich) — bei der Lehrerschaft aufgenommen wird, darüber lassen die Kapitelsbeschlüsse keinen Zweifel. Einzig das Kapitel Zürich spricht sich für die erweiterte Ergänzungsschule aus; alle andern Kapitel wollen nur zwei Möglichkeiten. Während hiebei die Kapitel Horgen und Dielsdorf für drei Schulhalbtage im Sommer eintreten, beschränken die übrigen Kapitel die Sommerschule im 7. und 8. Schuljahr auf wöchentlich zwei Halbtage. — Wenn zu den drei Vormittagen noch Turnen für Knaben und Arbeitschule für Mädchen hinzukommen, wie es der Entwurf verlangt, so ist der Unterschied von der täglichen Schule so gering, dass es sich nicht verlohnt, ihn aufrecht zu halten; die tägliche Schule aber bringen wir nicht durch, so argumentiren sie und wohl nicht mit Unrecht.

Die Beschlussfassung der Kapitel kommt einem Urteil über die Ergänzungsschule gleich, über das die Zukunft vielleicht anders denkt. Wenn von vornherein über eine dreijährige Schulzeit von drei Vormittagen in der Woche der Stab gebrochen wird, so ist das etwas weit gegangen, namentlich wenn man im gleichen Atemzug das Obligatorium einer Schule mit wöchentlich kaum vier Stunden — die noch Abendstunden sein werden — verlangt. Der allgemeinen Strömung gegenüber ist vielleicht die Ergänzungsschule nicht zu retten; aber meine Herren! Die Reduktion der Schulpflicht um ein Jahr ist eine ernste Sache, und die Lehrerschaft darf sich zweimal besinnen, ehe sie das neunte Schuljahr preisgibt; es dürfte schwer halten, später wieder zu gewinnen, was man heute leichthin verschmerzt. Eine zweijährige Winterschule für die 7. und 8. Klasse, die, wohlverstanden,

nur neben drei oder vier andern Klassen unterrichtet werden können, ist ein sehr mässiger Gewinn und gegenüber der vollen zweijährigen Alltagschulpflicht erzeigt sich eine Differenz, die zu denken gibt und die man auf dem Lande vermerken wird. Fast völlige Übereinstimmung der Schulzeit ergäbe sich, wenn neben die zwei vollen Alltagsschuljahre für städtische Verhältnisse eine dreijährige Winterschule mit beschränkter Schulzeit im Sommer träte. In diesem Falle dürfte die Schulzeit für das 7. und 8. Schuljahr im Sommer auf zwei Halbtage, selbst unter vermehrter Ferienzeit (bis auf 12 Wochen) beschränkt werden und im Sommer des 9. Schuljahres ganz wegfallen. Eine dreijährige Winterschule dieser Art hat der Kanton Thurgau schon seit 20 Jahren und er fährt dabei nicht schlecht. Dieser Weg würde einen wirklichen Fortschritt bedeuten; die Landschaft könnte sich nicht über Hintansetzung beklagen und, was nicht gering zu achten, die Sekundarschule entginge der Gefahr eines schwächern Besuches, die ihr die zweijährige Winterschule auf dem Lande leicht bringen könnte.

Bürgerschule und Fortbildungsschule.

Unsere Schule entwickelt sich nach der beruflichen Richtung hin. Die Zahl der gewerblichen Schulen, die vom Bunde unterstützt werden, steigt von Jahr zu Jahr; die grossen Reden an der Landesausstellung stunden entschieden unter dem Zeichen der beruflichen Interessen und Interessenförderung. Jede Handwerkergilde hat ihre Berufsschule; fast täglich entsteht eine neue Fachschule, lokale Fortbildungsschulen allgemeiner Art nehmen mehr oder weniger den Charakter der beruflichen Schule an. Die Bundessubvention hat an dieser Metamorphose sichtlichen Einfluss, warum begreift sich leicht.

Im Kanton Zürich bestunden im Schuljahr 1894/95 120 Fortbildungsschulen für Jünglinge und 19 solcher Schulen für Mädchen mit zusammen nahezu 5000 Schülern.* Eine

* Die Schülerzahl der Knabenfortbildungsschulen betrug Ende 1894/95 4266, davon 3805 über 15 Jahre alt; die Zahl der Stunden per Woche war

gesetzliche Ausgestaltung dieser Verhältnisse liesse sich in natürlicher Weise so denken, dass die Gemeinden das Recht erhielten, den Besuch einer beruflichen oder allgemeinen Fortbildungsschule für eine Minimalzahl von Kursen, sagen wir drei Jahreskurse mit wenigstens 20 Wochen zu 4 Stunden, für die jungen Leute obligatorisch zu erklären oder dass das Obligatorium im Sinne des Synodalbeschlusses vom Jahre 1892 für den ganzen Kanton ausgesprochen würde.* Auf diesem Standpunkt bewegt sich das Kapitel Bülach mit dem Beschluss, „die allgemeine Fortbildungsschule soll obligatorisch erklärt werden; die Fächer, die für die Bürgerschule vorgesehen sind, sollen im zweiten Winterhalbjahr gelehrt werden. Der Eintritt soll nicht vor dem 16. Altersjahr erfolgen". Das Kapitel bezweifelt, ob die allgemeinen, jetzt fakultativen Fortbildungsschulen in gleicher Zahl bestehen bleiben oder sich gar vermehren. „Die Einführung der obligatorischen Bürgerschule wäre der Tod der allgemeinen Fortbildungsschule!" sagt der Bericht geradezu.

Der Erziehungsrat hat die Bürgerschule in den Vordergrund gestellt und ihr die Priorität des Obligatoriums zuerkannt. Die Gründe liegen nahe. Es ist im demokratischen Staat eine Notwendigkeit, die jungen Bürger mit der Organisation und den Aufgaben des Staates, sowie den Pflichten der Bürger bekannt zu machen, denen das Stimmrecht weittragende Entscheidungen anheimstellt. Die Bürgerbildung ist eine Pflicht der Selbsterhaltung für den Staat — auch die Eidgenossenschaft dürfte das einst erfahren, wenn sie dieser

---

im Sommer $848^1/_2$, im Winter $1287^1/_2$. An 85 dieser Schulen wurde Unterricht in der Vaterlandskunde erteilt. Die Mädchenfortbildungsschulen zählten 618 Schülerinnen, davon 584 über 15 Jahre. Die wöchentliche Stundenzahl war im Sommer $60^1/_2$, im Winter $257^1/_2$. — Der Kanton Zürich stellte 1895 2840 Rekruten zur Prüfung. Über die entsprechenden Zahlen vom Jahr 1895/96 siehe den statistischen Teil des Berichts über das Erziehungswesen.

* S. p. 136 des Synodalberichtes vom Jahr 1892.

eidgenössischen Aufgabe sich auf die Dauer entzieht. Stoff für zwei Kurse ist übergenug vorhanden. Die Hauptsache ist, dass der Unterricht in anregender, bildender, impressiver Weise erteilt wird. Der Lehrer darf nicht den Schüler von einst, sondern den Referendumsbürger von morgen vor sich denken, der selbständig zu urteilen und zu handeln hat. Leicht ist dieser Unterricht keineswegs. Bei Anlass der Feier des Ustertages von 1880 hat der verstorbene Seminardirektor Dr. Wettstein die Grundzüge eines solchen Zivilunterrichts gezeichnet.* Seine Ideen sind in dem Entwurf unschwer zu erkennen. Damals zollten ihm die Lehrer Beifall. Werden sie heute zu der Bürgerschule stehen? Indem sie das tun, übernehmen sie eine grosse, patriotische Aufgabe.

---

* Er sagte darin u. a.: Ich halte es nicht für fraglich, dass unter den Primarlehrern und Sekundarlehrern des Kantons sich ohne weiteres die nötigen Kräfte für diese Zivilschule finden würden. Man hat auch in den dreissiger Jahren die neugegründete Volksschule einer Lehrerschaft anvertrauen müssen, die keineswegs für diese Aufgabe gehörig vorbereitet war, aber man ist darin nicht fehl gegangen. Es hat sich bestätigt und wird sich auch bei der Zivilschule bestätigen, dass der Mensch mit seinen höhern Zielen wächst, und es kann kaum eine grössere Aufgabe für den Lehrer geben, als durch die Zivilschule unser Volk für den gegenwärtigen Entwicklungszustand der gebildeten Menschheit heranzuziehen.

... Die Macht eines Staates beruht mehr als in jeder früheren Zeit auf der Übereinstimmung seiner einzelnen Glieder. Die Idee der reinen Demokratie findet von Jahr zu Jahr mehr Anhänger und mehr Einfluss. Jede grosse Zeit, die durch allgemeine Ideen charaktersirt war, hat auch in der Kunst ihren bestimmten Ausdruck gefunden. Jede grosse Zeit hat sich einen Stil geschaffen, der in innerer Übereinstimmung war mit den bewegenden Kräften. Auch unsere Periode wird sich dieser Aufgabe nicht entziehen, und dasjenige Volk hat am meisten Aussicht, in dem Wettstreit der Nationen ehrenvoll bestehen und den nachfolgenden Geschlechtern eine gewisse Summe von Ansehen und Ruhm zu hinterlassen, welches den Geist der Zeit am reinsten und vollkommensten aufnimmt und durch seine Tätigkeit zum Ausdruck bringt. Nur wenn es uns gelingt, die Ideen, welche die Gegenwart regieren, zum allgemeinen Bewusstsein der Bevölkerung, zur Triebfeder ihres Handelns zu machen, nur dann können wir sagen, dass die Aufgabe der Volksbildung erfüllt sei. Die Kinderschule kann nur den Grund legen. Erst wenn die jungen Leute das 18. und 19. Lebensjahr erreicht haben, sind sie recht empfänglich für das innere Wesen des Unterrichtes. Nun denke ich, wäre es verfehlt, wenn man in der Zivilschule die gewöhnlichen Schulfächer des

Sie stellen sich auf den idealen Standpunkt, dem gegenüber die Geschäftswelt schon dafür sorgen wird, dass die beruflichen und geschäftlichen Interessen zu ihrem Rechte gelangen. Wenn die Bürgerschule als Parteischule bezeichnet werden will, so weisen wir dies als Denunziation zurück.

Eine Frage ist freilich, ob die Bürgerschule im Kantonsrat und im Volk eine Mehrheit finde.

Die Freunde der beruflichen und besonders die der allgemeinen Fortbildungsschule befürchten, die Zahl der Gemeinden werde nicht gross sein, die der Bürgerschule vorgängig, zwei Jahre Fortbildungsschule obligatorisch erklären; ja sie fürchten für den gegenwärtigen Besitzstand an solchen Schulen. Und etwas derartiges schwebte auch dem Erziehungsrate vor, als er in § 106 den bürgerlichen Unterricht mit den beruflichen und allgemeinen Fortbildungsschulen in einer Art in

---

Schreibens und Lesens, der Buchhaltung, des Zeichnens u. s. w. als obligatorische Lehrgegenstände einführen wollte.

Es scheint überhaupt, als ob man bei der Ausbildung unserer jungen Leute allzusehr Gewicht lege auf die blosse Fertigkeit im orthographischen Schreiben und richtigen numerischen Rechnen.

... Die Kinderschule hat dafür zu sorgen, dass die jungen Leute sich möglichst richtig auszudrücken im stande sind. Die Zivilschule dagegen hat eine andere Aufgabe.

... Eine solche Schule würde weder am Abend gehalten noch an Sonntagen, sondern an einem Vormittage eines Wochentages. Es würde in dieser Zivilschule nicht ein Unterricht im gewöhnlichen Sinne als obligatorischer Unterricht gegeben, sondern dieser Unterricht würde mehr in freien Vorträgen und in Besprechungen bestehen, die sich daran anschliessen, und diese Vorträge hätten eben alle jene Gebiete zu umfassen, welche für das moderne Leben bestimmt sind: Wissenschaft und Kunst. Wenn nun für die 300 Schulen etwa 50 Lehrer vorhanden wären, so könnte der Unterricht ununterbrochen fortgeführt werden. Es hätte dann ein Lehrer sechs solcher Schulen zu besorgen. Würde in dieser Art vorgegangen, gewiss würde dann die Neigung grösser, an diese obligatorischen Stunden freiwillige anzufügen, und in diese freiwilligen, die teils auf jenen Vormittag, teils auf den Abend, teils auf den Sonntag verlegt werden dürften, liessen sich die speziellen Bedürfnisse des Ortes berücksichtigen. Da würden wohl die einen Schüler sich auszubilden suchen in sprachlicher Richtung, andere im Rechnen und in der Buchführung, noch andere im Zeichnen, und es würden diese verschiedenen Aufgaben teils von den Lehrern der Zivilschule, teils von den übrigen Lehrern des betreffenden Kreises übernommen werden.

Verbindung brachte, die wie eine Kapitulation aussieht. Die Ausnahmen, die in diesem Artikel statuirt werden, geben dem Bedenken Nahrung, es werde die Bürgerschule der fähigen Köpfe entbehren und darum leicht in Misskredit kommen. Ganz ohne Grund ist dies nicht; auf alle Fälle sollten diese Dispense (Art. 106) nur auf eine Prüfung hin erfolgen. Das für die Bürgerschule vorgeschriebene Alter sollte so gewählt werden, dass der Unterricht auf die zwei Winter fällt, die der Rekrutirung der Pflichtigen vorausgehen. Dass es gerade Winterkurse sein müssen, hat übrigens nur für landwirtschaftliche Gegenden einen Sinn.

Was die einzelnen Bestimmungen über die berufliche Fortbildungsschule betrifft, so dürfte neben dem Unterricht gewerblicher, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Richtung auch der hauswirtschaftliche Unterricht Aufnahme finden (§ 83). Die Gleichstellung des beruflichen Unterrichts für Mädchen mit dem für Knaben sollte deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Fachkurse für Handwerk und Gewerbe sind auf gleiche Linie zu stellen wie die landwirtschaftlichen Winterkurse (§ 89); wenn zu der Organisation aller dieser Kurse eine Kommission nicht genügt, so mag man ja deren zwei oder mehr einsetzen.

Ob das Obligatorium für die Fortbildungsschule (§ 97) nur für Jünglinge gilt, ist aus der Vorlage nicht ersichtlich; es hat aber offenbar diese Meinung. Das Eintrittsalter für die allgemeine Fortbildungsschule sollte so gewählt sein, dass die Schüler der nämlichen (frühern) Schulklasse gleichzeitig eintreten können, was nach Art. 97 nicht der Fall wäre. Die Beschränkung der Unterrichtszeit auf den Winter (Art. 98) hat für gewerbliche Gegenden keinen Sinn. Da nach Art. 97_2 der Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule vom Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule entbindet, so wäre es nur richtig, wenn die Gemeinden den Besuch einer allgemeinen oder einer beruflichen Fortbildungsschule verbindlich machen können. Übrigens wird

jede dieser Schulen einen mehr oder weniger beruflichen Charakter tragen und, wo immer möglich, sollten sie unter dieser Bezeichnung geführt werden; sie erschliessen sich damit die Bundesunterstützung, die kleine Schulen sicherlich nicht weniger gut gebrauchen können als die Schulen reicher Gewerbszentren. . . .

Die religiöse Schwierigkeit

ist der dritte Hauptpunkt prinzipieller Natur, der einer besondern Erörterung bedarf.

Verehrte Synodalen! Es geht ein scharfer konfessioneller Luftzug durch unsere Tage. Was ein Prozess eines Lehrers in Zürich, was die Presse jüngst über Hetzereien aus dem Schaffhausischen und dem Oberland enthüllt hat, das sind nur kleine, aber symptomatische Äusserungen einer Richtung, die in Österreich gegen die Neuschule, in Baiern gegen den bairischen Lehrerverein in offenem Kampfe steht. Auch in der Schweiz ist von katholischer Seite die Losung ausgegeben: Zurückeroberung der Schule unter die Kirche und als näherliegendes Teilziel wird „Freiheit des Unterrichts" verlangt.* Was diese bedeutet, darüber lässt das Hauptziel nicht im Zweifel.

Der Kanton Zürich ist grösstenteils von Gegenden katholischer Bevölkerung umgeben; mit der steigenden Zahl der katholischen Einwohner wächst die Bedeutung der religiösen Frage, die immer stärker unter dem Gesichtspunkte der soeben angedeuteten Forderungen an uns heran tritt. Wir müssen ihr ins Auge schauen. Wir werden das tun vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Toleranz aus, aber auch mit dem festen

* Dr. Hildebrand: „Der Kirche steht dem Staate gegenüber das primäre Recht auf die Schule zu und sie hat daher die Oberleitung und die Oberaufsicht über die Schule zu führen . . . Darum hat man katholischerseits zunächst ein anderes Ziel ins Auge gefasst, die Unterrichtsfreiheit, im Sinne von Emanzipation aus dem Joche des staatlichen Schulmonopols und Schulzwanges, als Zwischenetappe zur Wiedereroberung der Schule für die Kirche". — Weck-Reynold: „Den Bischöfen und Pfarrern gebührt die oberste Leitung des Unterrichts in allen seinen Teilen".

Bewusstsein, dass uns das Vaterland höher steht, als die religiöse Divergenz, die es mehr als einmal an den Rand des Abgrundes gebracht hat.

In dem Bestreben, es allen und allen recht zu machen, hat die Vorlage durch die Bestimmungen über den Religionsunterricht (§ 32—35 und § 62) die „religiöse Schwierigkeit“ recht eigentlich geschaffen. Auf die Dauer wäre sie allerdings nicht zu umgehen gewesen, und verschwinden wird sie erst, wenn der Religionsunterricht ganz von der Schule losgetrennt ist, und diese sich auf einen Unterricht rein ethischer Natur (Moralunterricht) beschränkt.

Der Entwurf unterstellt „Lehrplan und Lehrmittel“ für den Religionsunterricht der Begutachtung des Kirchenrates. Die Vertreter anderer Konfessionen werden das benützen, um vor diesem Unterricht als einem speziell reformirt konfessionell gefärbten zu warnen. Wenn Art. 32, der da sagt, „der Religionsunterricht ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können“, zur Wahrheit werden soll, so hat der Kirchenrat nichts darein zu sagen; der Kirchenrat hat doch kraft seines Amtes das Reformirte zu betonen und das um so mehr, je lauter der Katholizismus den Kanton Zürich als „Missionsgebiet“ bezeichnet. Aber selbst innerhalb rein reformirten Gebietes ist Art. 34 unannehmbar. Die Erfahrung beweist es. Da das religiöse Lehrmittel von Lehrern und Geistlichen erstellt werden sollte, sind wir richtig bis jetzt zu keinem Lehrmittel gekommen und wir werden unter dieser Voraussetzung nie zu einem solchen kommen. Die Gegensätze sind unvereinbar: der Geistliche stellt den kirchlichen, der Lehrer den pädagogischen Gesichtspunkt in den Vordergrund.

Meine Herren! Es gibt eine von strengreligiösen wie von freisinnig denkenden Leuten unterstützte Argumentation, die nur einen konfessionellen Religionsunterricht als Religionsunterricht anerkennt, die einen konfessionslosen Religions-

unterricht als unmöglich, ja absurd bezeichnet. Ein konfessioneller Unterricht ist mit Art. 27 der Bundesverfassung und mit Art. 32 unseres Entwurfes unvereinbar; darum fordern viele die Entfernung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan als die einzig richtige Konsequenz. Es ist möglich, dass manche unter uns auch so argumentiren; aber im gleichen Augenblick erklären sie, sie würden das, was sie bisher in den Religionsstunden behandelt, nicht preisgeben; da stehe der Lehrer dem Gemüt der Kinder am nächsten, da stehe nicht das Wissen, sondern die Anregung des Gemütes, des Herzens im Vordergrund.

Die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule will auch unser Volk nicht; aber ebenso wenig will es, dass die Jugend schon nach Konfession und Glaubensschattirung getrennt werde. Unsere Bevölkerung ist friedlich und tolerant gesinnt; sie will, dass die Grundlehren christlicher Tugend, dass die Liebe zur Wahrheit, Liebe zu Gott und den Menschen in die Seele der Kinder gepflanzt werde; sie will, dass die Schule das Gemeinsame aller Religionen: Menschenliebe, Selbstverleugnung, Aufopferung lehre, sie will nicht, dass das Trennende grossgezogen werde, so wenig als man einen Ertrinkenden fragt, ob er katholisch oder reformirt sei, ehe man ihn rettet. Je mehr die Kirche das Trennende und speziell konfessionelle betont, desto mehr ist es Aufgabe der Schule, das versöhnende, rettende, vaterlandserhaltende Ferment zu bilden. Darum: die Schule dem Lehrer und den Religionsunterricht in der Schule dem Lehrer! *

* Diesen Standpunkt vertrat Dr. Dittes in der deutschen Lehrerversammlung in Wien vom Jahr 1870 mit folgender Motivirung: „. . . die Verschiedenheit, die sich bei der Methode der Lehrer herausstellen würde, wäre in keinem Falle grösser, als es jetzt der Fall ist, wo Theologen den Religionsunterricht erteilen. Man könnte aber auch sagen: Ja wir trauen den Lehrern nicht, und wenn man es auch nicht sagt, so glaubt man es doch. Man denkt, die Lehrer würden dann die Kirche, die Religion unterwühlen. Das, meine Herren, traue ich dem deutschen Lehrerstand nicht zu. Denn es ist ganz gewiss ein Hauptmotiv aller jungen Leute, welche

Um den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, räume man den Gemeinden das Recht ein, diesen Unterricht vom 7. Schuljahr an der Kirche, d. h. einem Geistlichen zu übertragen. Dieser wird in der Regel der Ortsgeistliche sein, wie dies bis jetzt nach dem Gesetz der Fall ist. Indem die Gemeinde dies tut, bleibt das Recht der Aufsicht des Staates über diesen Unterricht, der in der Schule erteilt wird, gewahrt.

Wenn der Entwurf in § 60 von dem Religionsunterricht, den ein Geistlicher erteilt, verlangt, dass „Schüler verschiedener Konfession ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können", so verlangt er zu viel, ja Unmögliches: der Geistliche ist der Diener und Prophet seiner Konfession und er wird nur nach dieser und für diese lehren. Die Angehörigen einer andern Konfession werden ihre Kinder von dem Unterricht des Geistlichen fern halten, und was ist diesen gegenüber zu tun?

Lehrer werden, dass sie erfüllt sind mit alledem, was dem menschlichen Herzen heilig ist. Da die Lehrer aus dem Volke hervorgehen und nicht Partei sind, nicht dem Priesterstande angehören, so kann man von ihnen eine um so objektivere Behandlung der Religion erwarten. Ich, meine Herren, denke mir das gar nicht schwer und glaube, es sei auch praktisch durchführbar. Aber die Bedingung ist die, dass der Lehrer, der Lehrerstand vollkommen unabhängig den Religionsunterricht organisire. Eine geistliche Aufsicht, eine geistliche Mitwirkung dabei halte ich nach meiner Überzeugung für unbedingt nachteilig; sie muss gänzlich ausgeschlossen sein. Das, meine Herren, wäre das Höchste, was meiner Auffassung nach erreicht werden könnte und mit Zuversicht anzustreben ist. Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass selbstverständlich kein Kind gezwungen werden müsste, an diesem Unterricht teilzunehmen; denn die vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit muss aufrecht erhalten werden. Aber ich glaube allerdings, dass es die Pflicht des Lehrers und der Schule sei, auch für die Religion etwas zu tun, und zwar die Religion mit ganzem Herzen in die Kinder zu pflanzen, weil eben die harmonische, allseitige vollständige Entwicklung der kindlichen Natur Aufgabe des Lehrers und der Schule ist. Weist man unsern Dienst zurück, nun, dann haben wir das Unsrige getan, dann verzichten wir aber auch auf jede Mitwirkung.

. . . Wenn dieses nicht zu erreichen ist . . . so weiss ich keinen andern Ausweg, der zum Frieden führen könnte, als die vollständige Ausschliessung des Religionsunterrichts aus der Schule. Denn der Konflikt hört sonst nicht auf, Unfrieden überall".

Nach Artikel 35 sollen in konfessionell gemischten Schulen die Schullokalitäten den „Minderheiten, die einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden“, zur Verfügung stehen. Wann ist eine Minderheit „erheblich“? Und gilt die Minderheit nur, wenn es sich um Schulen mit Reformirten und Katholiken handelt? Ist nicht Römisch-katholischen und Altkatholischen gegenüber gleiches Recht zu wahren? Und wenn innerhalb des katholischen Bekenntnisses diese Scheidung respektirt wird, haben nicht innerhalb des reformirten Bekenntnisses die Methodisten, Baptisten und wie die Denominationen alle heissen, gleiches Anrecht auf Berücksichtigung? Dann aber, welches ist die Wirkung? Sollen sich die Kinder eines Schulhauses in eine, zwei, drei und mehr Gruppen scheiden, um dem Geistlichen mit langem, längerem und längsten Rock zu folgen? Soll die Schule die religiösen Gegensätze demonstriren, die doch so bald verschwinden, wenn Not an die Menschen herantritt.*

Der Artikel 35 ist unannehmbar. Es ist recht, wenn man tolerant ist; aber das kann geschehen, indem man durch Anordnung der Stundenpläne die Möglichkeit schafft, dass die Kinder den Religionsunterricht ihrer Genossenschaft besuchen können und wenn man weitergehen will, so überlasse man es den Gemeinden, den Minderheiten durch Überlassung von Schullokalitäten entgegen zu kommen; aber mit einem Artikel verschone man uns, nach dem leicht die begehrlichen Minderheiten die erheblichen werden könnten.

Die Besoldungsfrage.

Verehrte Synodalen! Noch einen letzten Punkt. „Die Schulfrage ist eine Geldfrage,“ sagt Gneist. Wir dürfen

* In England hat diesen Sommer die starke konservative Regierung einen Passus ähnlich Art. 35 vorgeschlagen; 4000 Lehrer in London erklärten sich so zu sagen einstimmig gegen diese Religionsklausel und im Parlament selbst fand der Religionsartikel in den Reihen der Konservativen und Liberalen gleich erbitterte Gegner; er wurde einer der Hauptpunkte zum Fall des Gesetzes. — Artikel 27 der Education Bill lautete: „Wenn die Eltern einer erheblichen Zahl von Schülern einen besondern religiösen Unterricht verlangen, so hat die Leitung der Schule dafür zu sorgen, dass dieser Unterricht in der Schule erteilt werden kann“.

auch diese Frage besprechen. Nach dem „beleuchtenden Bericht“ erfordert das Gesetz bei seiner Annahme eine Mehrausgabe von Fr. 250,000. Hievon entfallen mehr als zwei Drittel auf Besoldungen und Besoldungsverbesserungen. Diese kommen dem Lehrerstand zu gut; aber noch lange nicht alle Lehrer spüren etwas davon und vielleicht gerade da, wo die Mehrarbeit — diese trifft so ziemlich alle — am grössten ist, wird von einer Entschädigung für die Mehrarbeit nichts zu vermerken sein.

Seit 25 Jahren sind die gesetzlichen Besoldungsansätze stabil geblieben. Die Lebensverhältnisse haben sich aber nicht verbilligt; im Gegenteil, ein Haushaltungsbuch von heute wird bei gleichen Bedürfnissen einen grössern Ausgabenposten verzeichnen als damals. Gestiegen ist auch die Stärke der Anforderungen, die an den Lehrer herantreten und je weiter einer von den Zentren der Bildung entfernt ist, um so grösser sind die Opfer, die er sich auferlegen muss, um sich durch eigene Fortbildung auf der Höhe der Zeit zu halten. Die Folge dieser Verhältnisse ist eine Wanderung der Lehrer von einem Wirkungskreis in den andern, die für einzelne Gegenden geradezu verhängnisvoll zu werden droht. Wenn auch gesagt und hier laut gesagt werden muss, dass durch die Änderung der Wahlart die Lehrer fast mit Gewalt dazu getrieben werden, sich grössern Gemeinden zuzuwenden, so ist doch unverkennbar, dass die ökonomischen Verhältnisse Jahr um Jahr eine Anzahl Lehrer zwingen, eine bessere Stelle zu suchen und anzunehmen. Eine Erhöhung des Besoldungsminimums ist zeitgemäss und notwendig und in einem Augenblick, da gerade der Lehrerschaft auf dem Lande eine nicht unbedeutende Mehrarbeit aufgeladen wird, hätte die Besoldungsfrage allen Ernstes an die Hand genommen werden dürfen.

Der Erziehungsrat gibt das zu; aber er vertröstet die Lehrer auf die Zeit jenseits einer neuen Steuergesetzgebung. Es ist wahr, der Kanton hat — eine Folge des Strassengesetzes — mit Defiziten zu rechnen und schon die Mittel aufzutreiben, die das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt fordert,

wird schwierig sein. Aber es gibt ein Auskunftsmittel, auf das der hohe Erziehungsrat des Kantons Zürich hätte Bedacht nehmen können.

Als der Kanton Bern vor zwei Jahren sein Primarschulgesetz im Wurf hatte, reiste der bernische Erziehungsdirektor, ein Jurassier, von Versammlung zu Versammlung und die Hand in die leere Tasche haltend, erklärte er: die fehlenden Hunderttausende kann, wird und muss uns der Bund geben. Der Kanton Zürich würde sich nichts vergeben, wenn er laut und deutlich erklärte: die dreihunderttausend Einwohner des Kantons Zürich zahlen dem Bund an Zöllen so viele Millionen, dass eine Bundessubvention an die zürcherische Volksschule im Betrag von einigen Hunderttausenden nur ein kleiner Entgelt dafür ist. Man sagt, der Herr Erziehungsdirektor unseres Kantons sei gegen eine Bundessubvention für die Volksschule. Jahr um Jahr gehen ihm die Bundesbeiträge für das Technikum und die Gewerbeschulen zu Stadt und Land zu. Hat er je einen dieser Beiträge von der Hand gewiesen? In allen Tonarten ist diesen Sommer in Genf der Segen der Bundessubvention für das gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Bildungswesen gerühmt worden. Sollte ein Bundesbeitrag für die Volksschule, welche die einzige Schule für viele ist, weniger segensvoll sein? Und wenn der Erziehungsdirektor der Gegenwart diesen Standpunkt nicht teilt, so appelliren wir an die Einsicht und den Patriotismus des Erziehungsdirektors der Zukunft, er möge dem Kanton Zürich, der seine Hochschule, die aus dem Geld des Volkes erbaut ist, allen Schweizerbürgern öffnet, die Hülfe des Bundes für die Volksschule erschliessen, und dem gegenwärtigen Erziehungsdirektor sagen wir zu Handen der Regierung und des Kantonsrates: eine Erhöhung des Besoldungsminimums ist zeitgemäss! Einer weitern Formulirung bedarf diese Erklärung nicht.

Kommen die h. Behörden nicht dazu, die Neuordnung der Besoldung in das Gesetz aufzunehmen, so wird die Lehrerschaft ihre Haltung in einer Weise präzisiren, die ihrer Ver-

gangenheit nicht unwürdig sein wird. Die zürcherische Lehrerschaft ist sich bewusst, dass ein Fortschritt im Schulwesen ohne Opfer des Staates, der Gemeinde und der Einzelnen nicht möglich ist, und dass der Erfolg jeder Schulrevision in der stillen, treuen Lehrerarbeit seine beste Grundlage hat. Sie wird durch die Tat beweisen, dass in ihr etwas von dem Geiste lebt, an den die Gesetzgeber von 1859 appellirten, indem sie sagten: „Es gehört zu den ehrenvollen Vorrechten Zürichs, der Schweiz in der Pflege der idealen Lebensgebiete vorzuleuchten und man hat die Opfer nie gescheut, wenn es galt, dieser geschichtlich gegebenen Pflicht nachzukommen".

Herr Präsident! Ihr Referent ist zu Ende; nicht alles ist gesagt, was hätte gesagt werden sollen und was gesagt worden ist, wird nicht die Zustimmung aller finden. Wohlan! Kein Fortschritt und am wenigsten ein Fortschritt auf dem Gebiete des Schulwesens kann ohne Kampf geschehen. Welches auch die schliesslichen Entscheide Ihrer Versammlung seien, der Referent ist überzeugt, dass die Schulsynode sich in ihren Beschlüssen nicht durch Rücksichten des Augenblicks wird bestimmen lassen, sondern dass ihr Blick über die Gegenwart hinweg auf die Zukunft gerichtet sein wird. „Keine andere Institution muss so sehr wie die Schule die Zukunft ins Auge fassen, sie voraussehen, vielleicht vorausahnen, um einen beglückenden Einfluss auf das Volksleben zu gewinnen", sagte einst der Mann (Dr. Wettstein), dessen Bild mahnend und segnend auf unsere Versammlung niederschaut (pag. 32) und dessen Überzeugungstreue und Arbeitsamkeit in dieser Stunde ein jeder von uns eine stille Huldigung bringt. Möge der Geist dieses Edeln fort und fort über der Schulsynode walten, die nicht rasten und nicht ruhen darf, bis das Postulat von Dr. H. Wettsteins grösstem Amtsvorgänger (Dr. Th. Scherr) erfüllt ist, der schon vor fünfzig Jahren forderte, dass die Wohltat eines umfassenden Unterrichts der gesamten reifern Jugend zu teil werden sollte.